

Fachtagung vom 11./12. September 2018 in Biel
„Partizipation als Qualität – Handlungsspielräume nutzen“

Workshop 11

Risiko und Nebenwirkungen von Vorsorgeaufträgen

Dr. iur. Yvo Biderbost, Leiter Rechtsdienst der KESB der Stadt Zürich

Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat, MPA, Präsident der KESB des Kantons Basel-Stadt

Der Vorsorgeauftrag ist das Star-Rechtsinstitut des neuen Erwachsenenschutzrechts. Viel gepriesen, hoch gelobt sowie wärmstens und strengstens empfohlen – ohne Einschränkungen, von jeglicher Seite. Als Gegenmittel zur Neutralisierung des Feindes, der unliebsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Als scheinbares Allerheilmittel zur Verhinderung staatlicher Einmischung ins Private. Zur verkündeten und trügerischen Verwirklichung der maximalen Selbstbestimmung nach Eintritt der Urteilsfähigkeit. Einhellige Meinung: Vorsorgeaufträge sind unentbehrlich. Kritik unerwünscht. Causa finita?

Im Workshop soll die Praxis des Vorsorgeauftrags mit all seinen Tücken, Vor- und Nachteilen sowie Problemen dargestellt und gemeinsam anhand von Fallbeispielen diskutiert werden. Dabei sollen dem Spannungsfeld «Eigene Vorsorge/Selbstbestimmung – behördliche Intervention/Fremdbestimmung» sowie der Entwicklung der Aufgaben der KESB im Bereich des Vorsorgeauftrages ein besonderes Augenmerk zukommen.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf
www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2018“ zum Download bereit.*

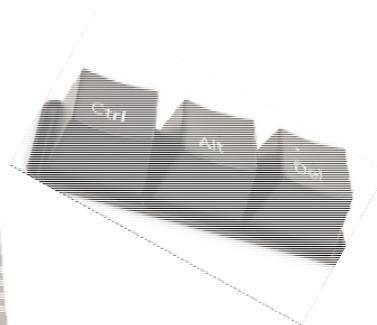
Partizipation als Qualität
Handlungsspielräume nutzen

Vorsorgeauftrag - Risiken und Nebenwirkungen

(1. Teil: eine Einführung)

Dr.iur. Yvo Biderbost
(KESB Stadt ZH)

11./12. Sept. 2018
KOKES Fachtagung (workshop)



aus: Caroline Walser Kessel, Im Bild sein
über das Kindes- und
Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2013

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost



Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost



Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Partizipation als Qualität Handlungsspielräume nutzen

Leitlinien der ESR-Revision / zentrale Anliegen

1. Hochkonjunktur der Selbstbestimmung (und Selbstverantwortung!)
⇒ personal risk management / personal planning
2. Betonung der Familiensolidarität
⇒ happy family ?
3. Massschneiderung / Individualisierung
4. Organisation / Rechtsschutz
5. Terminologie (wordlifting?)

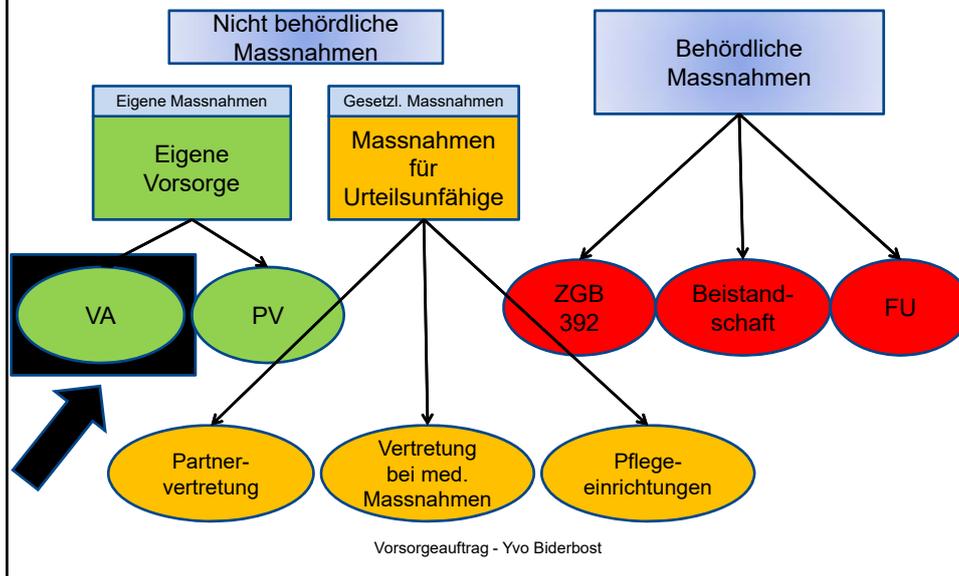
Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

«Hierarchie» ESR

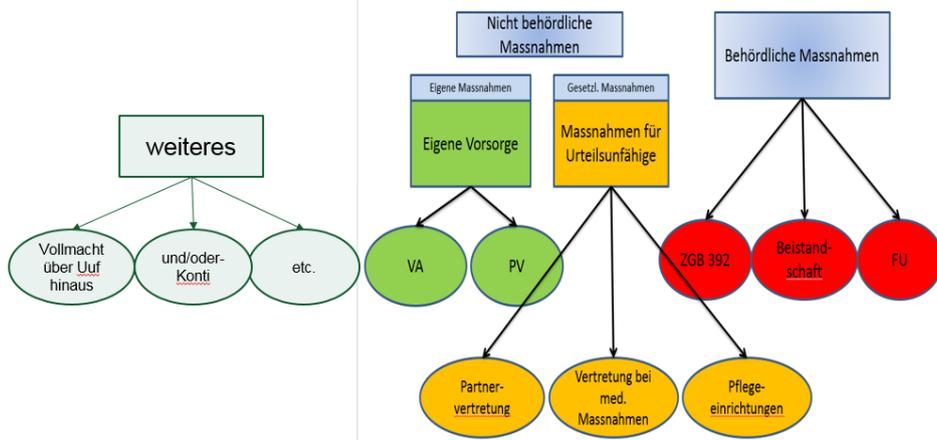
- Eigene Massnahmen
- Autonomismen – *Do it yourself !*
Mind the gap !
 - Massnahmen von Gesetzes wegen
- Automatismen – *hypothetisierte Selbstbestimmung ?*
 - Behördliche Massnahmen
- **AUTORITÄTISMEN** –
- ⇒ immer: supported / substituted decision-making

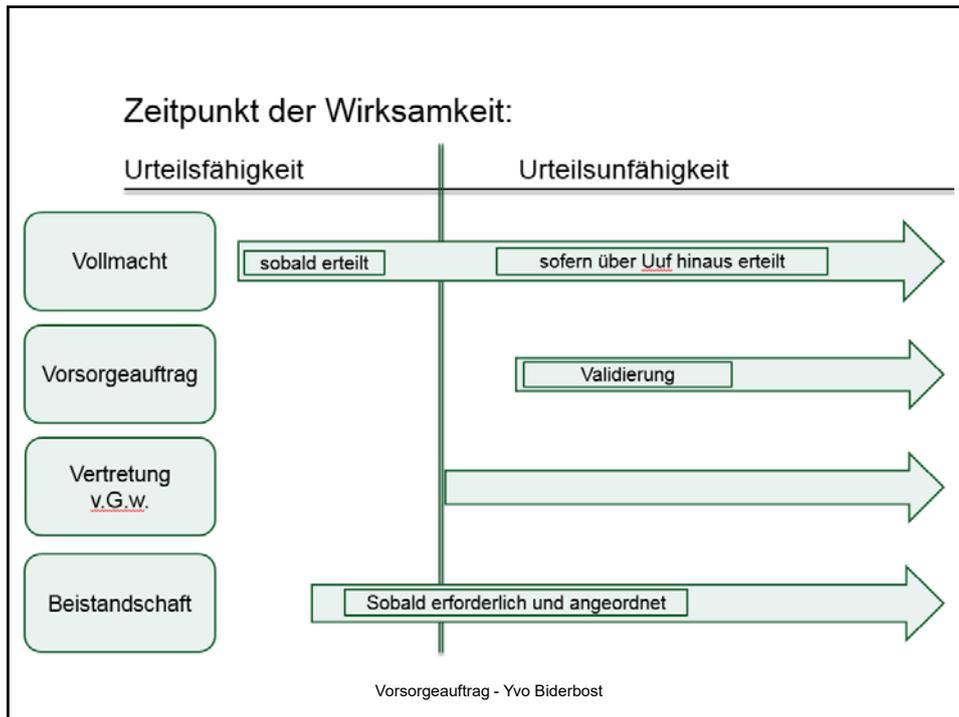
Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Instrumentarium



... und «erweitert» ...



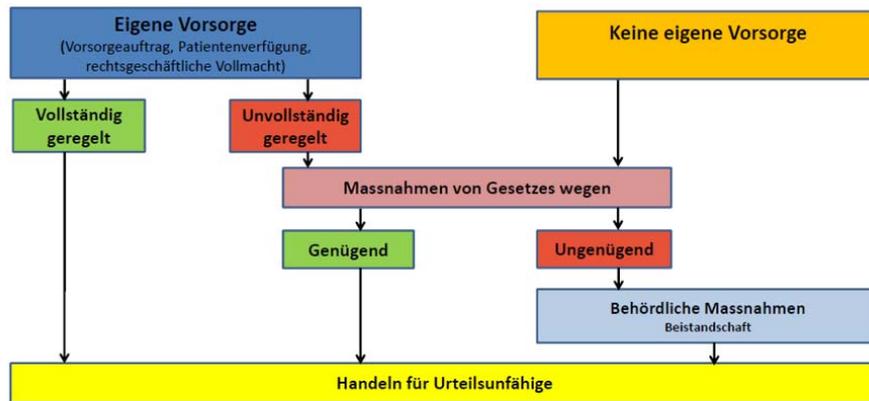


Sinn und Zweck

- Massnahmehierarchie / Subsidiarität (nix: KESB first!)
- Alt und jung / verheiratet oder ledig / ...
- Do it yourself !
(Persönliches Risk Management / personal planning)
- Selbstverantwortung
(Mind the gap!)
- Autonom moderierte Fremdbestimmung ?
- Vermeiden einer Abhängigkeit vom Staat ? Von Angehörigen ?
Resp.: Sicherstellung, dass eine Vertrauensperson alles Notwendige besorgt

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Vertretung bei Urteilsunfähigkeit (Übersicht)



© Affolter/Vogel

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Eigene Vorsorge / Vorsorgeauftrag (1)

- Eine handlungsfähige Person Wer ?
- beauftragt Entschädigung ?
- für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit
- eine natürliche oder juristische Person Wen ?
(evtl. Ersatzverfügung!) (mehrere Personen?)
- mit der Personensorge, Vermögenssorge
oder dem Rechtsverkehr Was ?
- Es können Weisungen erteilt werden Wie ?

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Eigene Vorsorge / Vorsorgeauftrag

(2)

- Form:
 - Eigenhändig
(d.h. vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben)
 - oder öffentlich beurkundet
- Möglichkeit des Vermerks beim Zivilstandsamt / Infostar
- Möglicher Hinterlegungsort: kantonal
- Widerrufbarkeit: jederzeit (bis zur Urteilsunfähigkeit), aber in einer Errichtungsform oder Vernichtung
- Bei mehreren VA gilt grundsätzlich der jüngste, soweit es sich nicht um eine blosser Ergänzung handelt
- VA verliert Wirksamkeit, wenn die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird
- Kündigungsmöglichkeit durch Auftragnehmer (2 Mt. oder fristlos)

Internet-
vorlagen?

auffindbar / zugänglich !

Selbstbindung !

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Eigene Vorsorge / Vorsorgeauftrag

«Validierung»

(Erklärung der Wirksamkeit)

Erfährt die KESB von einer urteilsunfähigen Person, hat die KESB:

- zu prüfen, ob ein VA vorliegt
(inkl. Erkundigung beim Zivilstandsamt)
- zu prüfen, ob dieser gültig und wirksam ist
(Errichtung / Voraussetzungen)
- zu prüfen, ob die beauftragte Person geeignet ist
- zu prüfen, ob der VA ausreichend ist
- die (annehmende) beauftragte Person einzusetzen
- evtl. Auslegungen und Ergänzungen vorzunehmen

- nötigenfalls Entschädigung und Spesen festzulegen

Hintergrund: Zwischen Erstellung und Validierung können sich Umstände verändern (und Auftraggeber kann sich nicht mehr dazu äussern)

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Art. 368 ZGB

H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

„Einschreiten der Behörde“

- Wo die KESB etwas selber anordnet, hat sie die entsprechende Aufsichtsfunktion und gibt es die entsprechenden Rechtsmittel
- Wo Massnahmen von Gesetzes wegen bestehen oder auf eigener Vorsorge beruhen, ermächtigt und verpflichtet das Gesetz die KESB, ggf. von Amtes wegen oder auf Antrag einzuschreiten (ZGB 368, 373, 376, 381, 385)

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

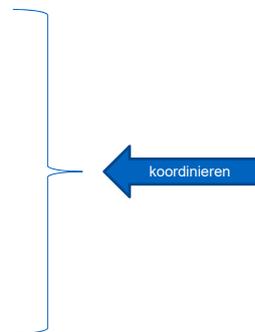
VA vs. Beistandschaft (with or without KESB?)

- Behördliche Aufsicht / VBVV
- Support
- Haftung
- Kosten
- Falls Angehörige: emotionale Ressourcen? Rolle?
- Achtung: regelmässige Überprüfung VA
(Anpassung an veränderte Lebensumstände)
- Detail (?): Politische Rechte (Art. 2 BPR)

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

A und O («Vollkasko»)

- Frühzeitig informieren und vorsorgen
«schon früh an später denken» (personal planning)
- Und regelmässig überprüfen / optimieren
- Was gilt von Gesetzes wegen ?
- Vollmachten (über Urteilsunfähigkeit hinaus)
- Insb. Bankvollmachten
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Letztwillige Verfügung / Erb- (und Güter-)recht



Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Statistik (Stadt Zürich)

	2013	2014	2015	2016	2017
Hinterlegung	40	43	105	163	182
Validierung	2	6	10	14	30

- Widerrufe: 1
- Nichtvalidierung: 3-4
- Dauer des Validierungsverfahrens: es kommt drauf an ...

Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost

Märssi boggu !!



???

Fragen

???



Vorsorgeauftrag - Yvo Biderbost



Risiken und Nebenwirkungen von Vorsorgeaufträgen (Workshop, 2. und 3. Teil)

Dr. iur. **Patrick Fassbind**, Advokat, MPA

Amtsleiter Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Basel-Stadt und
Spruchkammervorsitzender

KOKES Fachtagung vom 11./12. Sept. 2018, "Partizipation als Qualität – Handlungsspielräume nutzen"



Übersicht

2. Teil:

1. Vollmachten und gesetzliche Vertretung – Praxisfragen
2. Aufgaben der KESB im Bereich des VAs
3. Praxis des VAs
 - VA Hype/Boom
 - Für wen macht ein VA Sinn?
 - Tücken bei der Errichtung und Validierung
 - Tücken bei der Formulierung
 - Vorteile einer Beistandschaft
4. Zukünftige Handlungsfelder

3. Teil:

Fälle (zusammen mit Dr. iur. Yvo Biderbost)



1. Vollmachten und gesetzliche Vertretung - Praxisfragen

- **Vollmachten über UUF hinaus gültig bei ausdrücklicher Erwähnung**
 - «Verlängerte Mandate» sind weiterhin gültig (Natur des Geschäfts oder vereinbarungsgemäss, Prokura und Handlungsvollmachten ex lege [Art. 465 II OR]).
 - H.L. VA/Beistandschaft verdrängt verlängerte Mandate und Vollmachten im Zuständigkeitsbereich grundsätzlich nicht (allenfalls Klärung durch KESB) / BGer noch uneinheitlich (vgl. anderslautenden 132 III 222, Widerruf durch KESB, 134 III 385), da Beistand/VBBeauftragter nicht alles pers. «erledigen» muss (Widerrüflös.).
 - Errichtung VA auch kein Widerruf des Mandats
 - VA wenig/unklarer Einfluss auf Gesellschaften (VR Mandat vertretungsfeindlich), nur Vermögens- oder auch organisatorische Mitgliedschaftsrechte (Zustimmung erf.?)?
 - Nicht die KESB ist das Problem, sondern Akzeptanzprobleme in der Praxis (wegen Art. 397a OR – Meldepflicht)
 - Doppelzahlungsrisikovermeidung
 - Gute Abstimmung der Vollmachten mit dem VA erforderlich (Übergangsphase)
- **Praxisproblem der Akzeptanz von ges. Vertretungsrechten (Ehegattenvertretung) / Tendenz zur Überwachung (Banken) / Exkurs KESB-Initiative**
 - Externe/Interne Vollmacht, ao Vermögensgeschäfte
 - Staatl. «Stempel» / Urkunde zur Bestätigung der UUF / Exkurs KESB-Initiative^{1 3}



2. Aufgaben der KESB BS im Bereich des VAs

- **KESB stellt eine Vorlage zur Verfügung (vgl. kesb.bs.ch/formulare)**
- **Beurkundung (20 im letzten Jahr) / IntKonfl.?** (Prüfung KESB: nur rechtliche und summarisch-inhaltliche, keine umfassende Vermögens-/Situationsberatung): Bei komplexen Vermögensverhältnisse wird von der KESB dringend empfohlen, **notarielle Beratung** in Anspruch zu nehmen. **Kosten: CHF 250.-- pro Person (Ehegatten, eingetragene Partner und Konkubinatspaare CHF 400.--)**
- **Hinterlegung** (Kosten: CHF 60.-- pro Person) / 600 im Jahr 2018
- **Validierung** (Kosten: CHF 150.-- [geringer Aufwand] / **CHF 250.-- [mittlerer Aufwand]** / grosser Aufwand: ab CHF 350.-- bis CHF 2'000.
- **Validierungsprozess:** Maximal 1-2 Monat(e) in unproblematischen/klaren/unbestrittenen Fällen. Gültigkeit VA, Inhalt (keine hohen Anforderungen an Wortlaut: Anforderungen werden vom Rechtsverkehr gestellt, Ergänzung?), Plausibilisierung/Abklärung UUFK (Arztzeugnis beilegen), Eignung der beauftragten Person, Annahme, **Validierungsentscheid und -urkunde**
- **Einschreiten bei Problemen ZGB 364/368** (Ergänzungen, Erläuterungen, Ermöglichkeiten, Überzeugungsarbeit bei Banken, Schutz, Gefährdung etc.)
- **Die eigene Vorsorge hat für die KESB BS einen hohen Stellenwert / Dienstleistungsorientierung, Beratung, Aufklärung und Ermöglichung im Vordergrund!**



3. Aus der Praxis des VAs (1/4)

- **VA-Hype/Boom – Mittel gegen das geschürte Feindbild KESB, den Staat und die Einmischung ins Private**
 - Unreflektierte Illusionen verkaufen – KESB immer involviert – falsche Vorstellungen / Enttäuschungen / Interessenkonflikte (ex lege Wegfall der Vertretungskompetenz)
 - Sich entwickelnde **Vorsorgeauftragsindustrie** profitiert von der Angst vor der KESB / Gegensteuer? Bitte zur Einordnung und Aufklärung!
 - **Gesellschaftliches Problem:** Ausbeutung von vulnerablen (älteren) Menschen. VA als (neues) Mittel zur Ausnutzung ohne Kontrolle
 - **Vorteile und Nachteile!** Nicht alles ist Gold was glänzt. **Risiken und Nebenwirkungen?** Für wen geeignet?
- **Für wen macht ein VA Sinn?**
 - **Komplexe Vermögensverhältnisse** (zwingend [unkonventionelle Anlagestrategien], auch im Interesse der KESB wegen Know-how und unliebsamen [staatsrelevanten] **Haftungsrisiken vs. Staatsgarantie [Vorteil]**) / Wealth-Planning / sich nicht der VBVV unterwerfen / Tempo und Behördenabhängigkeit
 - **Staatskritische Menschen** (mit vertrauenswürdigen VBeauftragten)
 - Sonst: **gute Alt.** (Wahlbeistand etc., bereits hinterlegte Vollmachten) VA nicht unbedingt nötig (Vor- und Nachteile sind abzuwägen = Beratung) / freier Ent. | 5



3. Aus der Praxis des VAs (2/4)

- **Tücken bei der Errichtung und Validierung (1/3)**
 - **Die KESB ist immer involviert** (Validierung) / **Interessenkonflikte** / Probleme
 - **Eignung** (Betreibungs- und Strafregister) / Vertrauen ist Sache des VAGebers / **Aufsicht allenfalls im VA vorzusehen** (Revisionsstelle, vgl. KESB-VA-Muster). Sonst Schutz abhängig von Gefährdungsmeldung. **Freipass!!!**
 - **Gültigkeit VA** (UF zum Zeitpunkt der Errichtung / Nähe zur Validierung ist verdächtig). Nötigung zum VA (Angstmacherei, schlechte Beratung, Unkenntnis)
 - **UUFK:** Keine allzu hohen Anforderungen (Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit, die sich wie eine UUFK auswirkt. Stufenweise Validierung oder zuerst eine Beistandschaft zu errichten, ist praxisfern.
 - **Übergänge mit geeigneten Vollmachten und Vorkehrungen (Vollmacht auf Übergangskonto) absichern** (Geschäfts- und Rechtsverkehr akzeptiert sie nicht immer, KESB kann Klärung herbeiführen)



3. Aus der Praxis des VAs (3/4)

- **Tücken/Fallstricke bei der Formulierung (2/3)**
 - Die sorgfältige, genaue, unmissverständliche und präzise Formulierung dient der Streit- und Problemvermeidung. **Anspruchsvoll!!!**
 - Genügend weite Formulierung vs. generelle Auftragsformulierung (Gefahr der Parallelbeistandschaft, die immerhin vom VABeauftragten geführt werden kann). Sicherheitsmentalität wegen Vollzugsproblemen (Banken, Versicherungen, Ämter etc.) Typische Fallstricke (ausdrückliche Erwähnung dringen empfohlen):
 - Schliessfächer und Safes /Grundstückgeschäfte (inkl. Hypotheken und Sicherheiten) / Wertschriften- und Wechselgeschäfte, Forderungen und Schulden / Führung von Prozessen, inklusive Abschluss eines Vergleiches sowie die Annahme eines Schiedsgerichts und die daraus hervorgehenden Vergleiche /Substitutionsvollmacht / die Öffnung der Privat- und Geschäftspost sowie der Zutritt und die Öffnung jeglicher Türen zu meinen gemieteten und sich in meinem Eigentum befindlichen Wohn-, Geschäfts- und Privatliegenschaften / umfassende Entbindung von Berufs- und Amtsgeheimnissen sowie anderen Geheimnissen (Bank- Steuergeheimnis etc.)Entschädigung
 - Bsp. eines notariell beurkundeten VAs: „Vermögen soll wie bisher angelegt bleiben“: **Formulierung hat grosse Probleme im Rechts- und Geschäftsverkehr** verursacht!
 - **Entschädigungsfrage** ist unbedingt zu regeln und vorher zu besprechen (Prima-Ansatz, wenn Geld ausgeht in BS) / **Differenzierung und Angemessenheit**
 - **Revisionsstelle und Inventar** (bei grossen/komplexen Vermögensverhältnissen)?
 - Wer was? Kollektiv zu zweit, alleine? Klarheit. Praktikabilität (Ges./Finanzen)! | 7



3. Aus der Praxis des VAs (4/4)

- **Tücken/Fallstricke bei der Formulierung (3/3)**
 - Banken scheuen **Doppelzahlungsrisiko** (Gerichtspraxis: In dubio pro Bankkunde): Vollzugsproblematik Sicherheitsmentalität
 - **Vielfach Interventionen der KESB erforderlich** (Ermöglichung, Überzeugungsarbeit, Feststellungsentscheide, Klärungen, Ergänzungen)
 - **Auslegung nach Willensprinzip. Grosszügige Ergänzung und Auslegung durch KESB mit Haftungsrisiken** (Staatshaftung) **verbunden**.
 - **Dilemma KESB**: Pro VA vs. Haftungsrisiken. Eindruck in der Bevölkerung, sich Arbeit zu beschaffen, wenn man sich gegen den VA ausspricht. Konzeption eigene Vorsorge ist ungenügend (Verantwortlichkeitsbereiche)
 - **Fazit**: KESB spielt immer eine wichtige Rolle, obwohl sie das nicht sollte (eigene Vorsorge) / **Staatsfreie Vorsorge eine Illusion** – auch bei den gesetzlichen Vertretungsrechten funktioniert es nicht. KESB-Initiative funktioniert deshalb NICHT!
- **Vorteile einer Beistandschaft**
 - Massschneiderung zum relevanten Zeitpunkt
 - Wahlbeistandsmöglichkeit (schriftlich festhalten)
 - Gesetzliche Sicherungsmechanismen (periodische Überprüfung, Inventar)
 - Staatshaftung und Kosten | 8



4. Zukünftige Handlungsfelder

- **Ausnutzung von Betroffenen**
 - Instrumentalisierung zu mehreren VA (welcher ist gültig?) / Verwandte rüsten sich (Projektionsfläche für Familienstreitigkeiten) / Validierungsbattle
 - Unseriöse VA-Unternehmungen stark aktiv / Möglichkeit an Geld zu kommen (Angehörige aber auch Dritte)
 - Kurzfristige Niederlegungen (zu komplex, Überforderungen)
 - Unkontrollierte Vermögenssorge (Missbrauch/Überforderungen), Aufräumen durch einzusetzende Beistandsperson etc.
 - Abgrenzungen (ges. Vertretung, Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag)
 - Staatshaftung bei Missbrauch (weshalb validiert?)
 - Zunahme Geschäftslast in diesen Bereichen (mehr Streit, Probleme)
- **Zunahme der Geschäftslast allgemein**
 - Zunahme der Geschäftslast bei den KESB. Bei den Berufsbeistandschaften absehbar eine Abnahme
 - KESB muss bei VA immer intervenieren (validieren), wo es früher auch ohne Beistandschaft gegangen ist.



Vielen Dank

- **für Ihre Aufmerksamkeit**
- **für Ihre Fragen und die Diskussion**

Literatur: Patrick Fassbind, Vorsorgeauftrag in der Praxis – Risiken und Nebenwirkungen, Festschrift Th. Geiser, Brennpunkt Familienrecht, S. 217 ff.



Fälle

a. Zeitliche Nähe Beurkundung und Validierung

Der Sohn eines 80-jährigen Mannes reichte der Behörde einen 10-seitigen – vor 2 Wochen – öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag ein und ersuchte um Validierung desselben. Der Sohn selbst war einerseits als Vorsorgebeauftragter für die Besorgung der alltäglichen und gesundheitlichen Angelegenheiten vorgesehen. Andererseits war eine Bank als Beauftragte für die Verwaltung des eher grossen Vermögens des Mannes vorgesehen.

Gleichzeitig haben sich bei uns zwei Töchter des Mannes gemeldet und mitgeteilt, dass ihrer Meinung nach ihr Bruder die Interessen ihres Vaters nicht richtig vertrete. Der Vater sei pflegebedürftig und der Bruder sorge nicht für eine angemessene Pflege. Sodann machten sie geltend, dass ihr Vater zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorsorgeauftrages nicht mehr urteilsfähig und somit nicht in der Lage gewesen sei, einen gültigen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Den sehr komplizierten Inhalt in Bezug auf die Vermögensverwaltung habe er unter keinem Umstand mehr verstehen können. Sie seien nicht damit einverstanden, dass sich ihr Bruder weiterhin um ihren Vater kümmere und der Vorsorgeauftrag validiert werde.

Die zwei Töchter legen einen Vorsorgeauftrag vor, welcher ihr Vater vor zwei Jahren öffentlich beurkunden lassen hat und die beiden Töchter umfassend als gleichberechtigte Vorsorgebeauftragte vorsieht

Wie ist vorzugehen?

| 11



5. Fälle

b. Chaotische Vorsorge

Die betagte Frau E. hat in den letzten fünf Jahren zwei Vorsorgeaufträge errichtet. Im älteren, handschriftlich verfassten Vorsorgeauftrag hat sie die ältere Tochter als Vorsorgebeauftragte in allen Bereichen eingesetzt. Beim öffentlich beurkundeten und bei der KESB hinterlegten Vorsorgeauftrag jüngeren Datums hat Frau E. drei Personen als Vorsorgebeauftragte eingesetzt, u.a. auch ihre jüngere Tochter.

Die ältere Tochter ersuchte die KESB, den älteren Vorsorgeauftrag zu validieren, da ihre Mutter urteilsunfähig geworden sei. Gleichzeitig stellte sie den Antrag, es sei der neuere Vorsorgeauftrag für nichtig zu erklären, da ihre Mutter zum Zeitpunkt der Erstellung nicht mehr urteilsfähig gewesen sei. Sollte die Validierung beider Vorsorgeaufträge nicht möglich sein, beantrage sie die Einsetzung eines Berufsbeistandes. Sie wolle unter keinen Umständen, dass ihre Schwester, der sie nicht traue, eingesetzt werde. Die Vorsorgebeauftragten des neueren Vorsorgeauftrages teilten sodann der KESB mit, dass Frau E. zwar aufgrund einer akuten Krise in eine Pflegeresidenz habe eingewiesen werden müssen, jedoch immer noch urteilsfähig sei. Zudem solle festgestellt werden, dass der Vorsorgeauftrag älteren Datums aufgrund der Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrages aufgehoben sei.

Bei einem Gespräch mit E konnte ihre Urteilsfähigkeit festgestellt werden. Es wurde aber auch offensichtlich, dass sie zu schwach ist, um ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen.

Wie ist vorzugehen?

| 12



5. Fälle

c. Unklare Vorsorge

Der 80-jährige Herr Meier reicht uns einen Vorsorgeauftrag zur Hinterlegung ein. Für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit beauftragt er zwei Personen, sprich seinen Sohn, ihn (genauer Wortlaut) „in den Bereichen der Vermögens- und Personensorge umfassend zu vertreten“. Herr Meier hält in seinem Vorsorgeauftrag fest, dass ihn sein Sohn bei sämtlichen sich aus dem Vorsorgeauftrag ergebenden Aufgaben alleine vertreten kann; ausser bei Abschluss von Verträgen über CHF 20'000. Solche Vorgänge – so hat es Herr Meier explizit in seinem Vorsorgeauftrag formuliert – haben nur mit Kollektivunterschrift einer genannten Revisionsstelle zu geschehen.

Einige Monate später gelangt der beauftragte Sohn an uns und teilt schriftlich mit, dass sich die gesundheitliche Situation seines Vaters rapide verschlechtert habe und der Vorsorgeauftrag seine Wirkung nun entfalten solle. Unter anderem wegen eines Schlaganfalls und damit einhergehenden Gedächtnisschwierigkeiten könne Herr Meier seine Angelegenheiten nicht mehr selber erledigen.

Zwei Monate nach der Validierung des Vorsorgeauftrags stellt der Sohn einen Antrag auf Ergänzung/Auslegung des Vorsorgeauftrags. Die Bank verweigere die Überweisung von CHF 25'000.– ohne Zustimmung der (teuren) Revisionsstelle. Zudem sei sein Vater in einen Zivilprozess involviert, für die er als Vorsorgebeauftragter von der Schlichtungsbehörde nicht akzeptiert werde. Schliesslich stosse er auf Schwierigkeiten beim Verkauf einer Liegenschaft.

Wie ist vorzugehen?

Mustervorsorgeauftrag

Sie können dieses Muster in zweierlei Hinsicht verwenden:

1. Als Vorlage für einen handschriftlich (eigenhändig verfassten) Vorsorgeauftrag

oder

2. Als Vorlage für den der KESB zur öffentlichen Beurkundung einzureichenden Vorsorgeauftrag. Die Beurkundungen finden ausschliesslich am Rheinsprung 18 in Basel statt.

WICHTIG: Der Vorsorgeauftrag ist nicht gültig, wenn Sie dieses Muster ausdrucken und unterzeichnen. Dieses Muster muss vom urteilsfähigen Vorsorgeauftraggebenden vollständig von Hand abgeschrieben, datiert und unterzeichnet oder in Ihrer persönlichen Anwesenheit von einer Notarin, einem Notar oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Basel-Stadt (die KESB Basel-Stadt ist neben der KESB Schaffhausen die einzig dazu befugte KESB der Schweiz) öffentlich beurkundet werden. Die leeren Zeilen oder Platzhalter müssen Sie mit Ihren Angaben vervollständigen. Falls Sie den Vorsorgeauftrag handschriftlich verfassen wollen, sind die gelb markierten Textteile nicht Bestandteil des Vorsorgeauftrags. Sie enthalten lediglich Hinweise für das Erstellen eines solchen oder dienen der öffentlichen Beurkundung. Sie müssen diese Textteile wie auch diejenigen Aufgaben, die sie nicht beauftragen wollen, beim Abschreiben einfach weglassen. Letzteres gilt auch für die der KESB zur öffentlichen Beurkundung einzureichenden Vorsorgeaufträge.

Öffentliche Urkunde

Vorsorgeauftrag

Vor mir, Patrick Fassbind, des unterzeichneten Vorsitzenden der Spruchkammer 3 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, ist erschienen:

Name, Vorname, geb. Datum, von

wohnhaft: Adresse / Tel.: / E-Mail:

ausgewiesen durch

und hat mir erklärt:

Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage und bevollmächtige ich folgende Person in den unten bezeichneten Angelegenheiten als vorsorgebeauftragte Person:

Name, Vorname, geb. Datum, von ...

wohnhaft: Adresse / Tel.: / E-Mail:

Ersatzverfügung: Für den Fall, dass diese Person diesen Vorsorgeauftrag nicht annehmen kann, nicht möchte oder im Einzelfall nicht behandeln kann, beauftrage und bevollmächtige ich folgende Person in den unten bezeichneten Angelegenheiten als vorsorgebeauftragte Person:

Name, Vorname, geb. Datum, von ...

wohnhaft: Adresse / Tel.: / E-Mail:

1. Die beauftragte Person ist berechtigt zur umfassenden Vorsorge, d.h. Personensorge inkl. Vertretung bei medizinischen Massnahmen, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr, insbesondere

a) die Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen nach Art 378 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB (unter Vorbehalt einer anderweitigen Anordnung in einer allfälligen Patientenverfügung) und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Vertretungsrechte zur Sicherstellung meiner optimalen Behandlung und Pflege (medizinische Vertretung im engeren Sinn)

sowie

die Veranlassung meiner hinreichenden medizinischen Betreuung bzw. die Vermittlung der für mich geeigneten Hilfestellungen, die nach Möglichkeit allgemeine Förderung meines gesundheitlichen Wohls und meine Vertretung bei den dafür erforderlichen Vorkehrungen (medizinische Vertretung im weiteren Sinn, insbesondere Gesundheitsorganisation, Spitex-, Spital- und Pflegeheimverträge etc.);

b) Sicherstellung eines geordneten Alltags (sinnvolle Tagesstruktur) und nach Möglichkeit Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben sowie die Vertretung in diesen und allen anderen Ausprägungen der Personensorge;

c) Wahrung meiner finanziellen und administrativen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens (inkl. ausserordentliche Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 374 Abs. 3 ZGB, Fahrnis inkl. Kunstgegenstände, Konten, Safes, Schliessfächer, Wertschriften und sonstige Depotwerte, Wertpapiere, Wechsel, Forderungen und Schulden), Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängender Massnahmen mit umfassender Vertretungskompetenz (inkl. Verkehr mit allen Behörden, Ämtern, [Sozial-] Versicherungen und Banken etc.);

d) Rechte und Pflichten in Bezug auf meine Wohn- Privat und Geschäftsräumlichkeiten wahrzunehmen sowie meinen Haushalt aufzulösen, Wohnungsmietverträge abzuschliessen und zu kündigen, sowie Verträge nach Art. 382 Abs. 1 ZGB (Wohn- und Pflegeeinrichtungen) abzuschliessen und zu kündigen;

- e) die Öffnung meiner Privat- und Geschäftspost

sowie

der Zutritt und die Öffnung jeglicher Türen zu meinen gemieteten und/oder sich in meinem Eigentum befindlichen Wohn-, Geschäfts- und Privatliegenschaften;

- f) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Eintragungen im Grundbuch sowie alle damit zusammenhängenden Hypothekar- und Sicherheitsgeschäfte mit umfassender Vertretungskompetenz;
- g) Führung von Prozessen, inklusive Abschluss eines Vergleiches sowie die Annahme eines Schiedsgerichts und die daraus hervorgehenden Vergleiche.

2. Weitere Bestimmungen:

- a. Die beauftragte Person darf keine Vermögenswerte der auftraggebenden Person unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken und Trinkgeldern oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
- b. Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
- c. In Bezug auf die Aufgaben gemäss Ziff. 1 hiervor erlasse ich folgende Weisungen zu Handen der vorsorgebeauftragten Person:
- -
- d. Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber der beauftragten Person vom Berufs- und Amtsgeheimnis (insbesondere Mitarbeitende von Banken und Ärzte sowie Amtspersonen).
- e. Entschädigung/Spesen:
Der Aufwand der beauftragten Person wird

(für Fachpersonen:) aufgrund einer zu erstellenden detaillierten Honorarnote mit einem Stundenansatz von CHF 120.-- (oder CHF [anderer Betrag]) für Facharbeiten und CHF 80.-- für rein administrative Arbeiten (bspw. Bezahlung von Rechnungen) zu Lasten meines Vermögens abgegolten. (Für Privatpersonen:) mit einem Stundenansatz von CHF 40.-- für alle Tätigkeiten zu Lasten meines Vermögens abgegolten. Belegbare Spesen werden aus meinem Vermögen rückerstattet, soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und angemessen erscheinen.

oder

(Für Privatpersonen:) mit einem ortsüblichen Ansatz für private Vertretungen zu Lasten meines Vermögens abgegolten (vgl. dazu das Merkblatt der KESB BS). (Für Fachpersonen, Treuhänder, Anwälte etc. :) Ansatz zu Lasten meines Vermögens abgegolten, welcher die Treuhandkammer empfiehlt (Honorarempfehlung der Treuhandkammer), wobei ab einem Vermögen unter CHF 100'000.-- maximal CHF 120.-- pro Stunde verrechnet werden dürfen. Belegbare Spesen werden aus meinem Vermögen rückerstattet, soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben

notwendig und angemessen erscheinen.

oder

Eine Entschädigung ist der vorsorgebeauftragten Person nicht auszurichten. Belegbare Spesen werden aus meinem Vermögen rückerstattet, soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und angemessen erscheinen.

- f. Der Vorsorgeauftrag endet grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in welchem ich die Urteilsfähigkeit wieder erlange, soll aber nach erneutem Verlust der Urteilsfähigkeit wieder aufleben.
- g. Sollte eine Ergänzung dieses Vorsorgeauftrages durch andere erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen erforderlich sein, wünsche ich, dass (Name und Adresse) meine Interessen vertritt, insbesondere als allfällige Beistandsperson ernannt wird.
- h. Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.
- i. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.
- j. Dieser Vorsorgeauftrag ist erst nach erfolgter Validierung durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechtswirksam.
- k. Ab seiner Validierung geht dieser Vorsorgeauftrag allfälligen Generalvollmachten vor, welche vorsehen, dass sie über meine Urteilsunfähigkeit hinweg gelten. Ich wünsche, dass diesfalls die vorsorgebeauftragte Person die bevollmächtigte Person über den Widerruf der Generalvollmacht informiert.
- l. Der Vorsorgeauftrag untersteht ungeachtet meiner Nationalität oder meines Wohnsitzes schweizerischem Recht. Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vorsorgeauftrag ist Basel.
- m. Ich gebe diese Erklärung urteilsfähig, nach sorgfältiger Überlegung und in der vollen Verantwortung für mich selbst ab.
- n. Folgende Personen können bestätigen, dass ich zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages in Bezug auf die darin geregelten Angelegenheiten urteilsfähig war und der Inhalt meinem Willen entspricht.

Arzt 1 Name, Vorname, geb. Datum, von

Praxisadresse: / Tel.: / E-Mail:

- o. Der Vorsorgebeauftragte hat alle zwei Jahre über seine Amtsführung eine Rechnung einzureichen. Als Revisions- und Kontrollstelle setze ich (bei sehr guten finanziellen Verhältnissen: Private Person oder eine Organisation [nicht die KESB]) ein, welche gemäss Ziff. 2 lit. e zu entschädigen ist. Mit dieser zusammen ist bei Übernahme des Mandats ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte zu erstellen. Der Revisionsstelle kommen umfassende Vermögenseinsichtsrechte zu.

Aufbewahrungsort und Kopien Vorsorgeauftrag:

- Das Original dieser Verfügung wird privat aufbewahrt.
- Das Original dieser Verfügung wird bei der KESB Basel-Stadt hinterlegt.

Eine Kopie wurde folgenden Personen ausgehändigt:

-
-

URKUNDLICH DESSEN wurde dieser Vorsorgeauftrag nach Lesung und Genehmigung von der Erschienenen und von mir, dem Vorsitzenden der Spruchkammer 3 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, unter Beisetzung des amtlichen Siegels hiernach gemäss § 10a Abs.2 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt (KESG, BSG 212.400) unterzeichnet.

Basel, den

.....
Name, Vorname

.....

Dr. iur. Patrick Fassbind, Vorsitzender Spruchkammer 3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt

Vorsorgeprot. KESB